

Die Stadt Mannheim - Gesundheitsamt - erlässt gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Absatz 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2, § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende

### Allgemeinverfügung

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen vom 07.12.2020 wird im Hinblick auf die ab 12.12.2020 geltenden Regelungen der CoronaVO mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen bleibt bestehen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Die Ziffer 1 – Nächtliche Ausgangsbeschränkungen – der vorgenannten Allgemeinverfügung wird gemäß § 49 Absatz 1 LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit der Änderung der Corona-Verordnung zum 12.12.2020 hat das Land einheitliche Regelungen für Baden-Württemberg getroffen, die gegenüber Ziffer 1 der Allgemeinverfügung eine Verschärfung darstellen, unmittelbar gelten und der Allgemeinverfügung vorgehen. Daher wird die unter Ziffer 1 der vorgenannten Allgemeinverfügung getroffene Regelung aufgehoben.

**Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

**Hinweise**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Mannheim, den 12.12.2020

Dr. Peter Kurz